VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.05.2017 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.01.2017 bis 07.03.2017 erfolgt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2016 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 / § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen.

3. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

4. Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat am 12.12.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bestehend aus der Übersichtskarte und dem Text (Teil B), mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 - 17.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.01.2017 bis 07.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Bönebüttel, den 16.06.2017

- Bürgermeister -

Siegel

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.05.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Text (Teil B), am 29.05.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Bönebüttel, den 16.06.2017

- Bürgermeister -

Siegel

9. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönebüttel, den 16.06.2017

- Bürgermeister -

Siegel

10. Der Beschluss über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist durch Aushang an den Bekanntmachungtafeln vom 20.06.2017 bis 06.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 28.06.2017 in Kraft getreten.

Bönebüttel, den 07.07.2017

- Bürgermeister -

Siegel

Text (Teil B)

Für den Bebauungsplan Nr. 20 des ehemaligen Amtes Bokhorst für das Gebiet der Gemeinde Bönebüttel in der Fassung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Bönebüttel gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Die Festsetzungen der Satzung des Amtes Bokhorst über den Bebauungsplan Nr. 20 werden wie folgt geändert, ergänzt oder gestrichen:

Ziffer 2.1 'Höhen baulicher Anlagen' wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Traufhöhe (Schnittpunkt Wand/Dach) der Gebäude darf 4,60 m über Erdgeschoss-Fertigfußboden nicht überschreiten.

Ziffer 2.2 'Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche' wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Für das gesamte Plangebiet gilt einheitlich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,5 überschritten werden. Private Erschließungswege und GFL-Flächen für Hauptgebäude in 2. Baureihe sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 BauNVO unberücksichtigt zu lassen.

Ziffer 10.2 'Garagen' wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Garagen sind in ihrer Ausführung, Gestaltung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Geringere Dachneigungen und Flachdächer sind zulässig.

Ziffer 10.4 'Grundstückseinfriedigung' wird gestrichen.

Hinweis:

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie nachrichtliche Mitteilungen und Übernahmen der Satzung des Amtes Bokhorst über den Bebauungsplan Nr. 20 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

SATZUNG
DER
GEMEINDE BÖNEBÜTTEL
KREIS PLÖN
ÜBER DIE
1. ÄNDERUNG
DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 20

für das Gebiet südlich 'Bönebütteler Damm' (K 16), westlich 'Hasenredder'/'Sickkamp', nördlich der 'Geilenbek' und östlich 'Hasenredder'/'Kirchkamp'

Übersichtskarte Maßstab 1 : 5.000

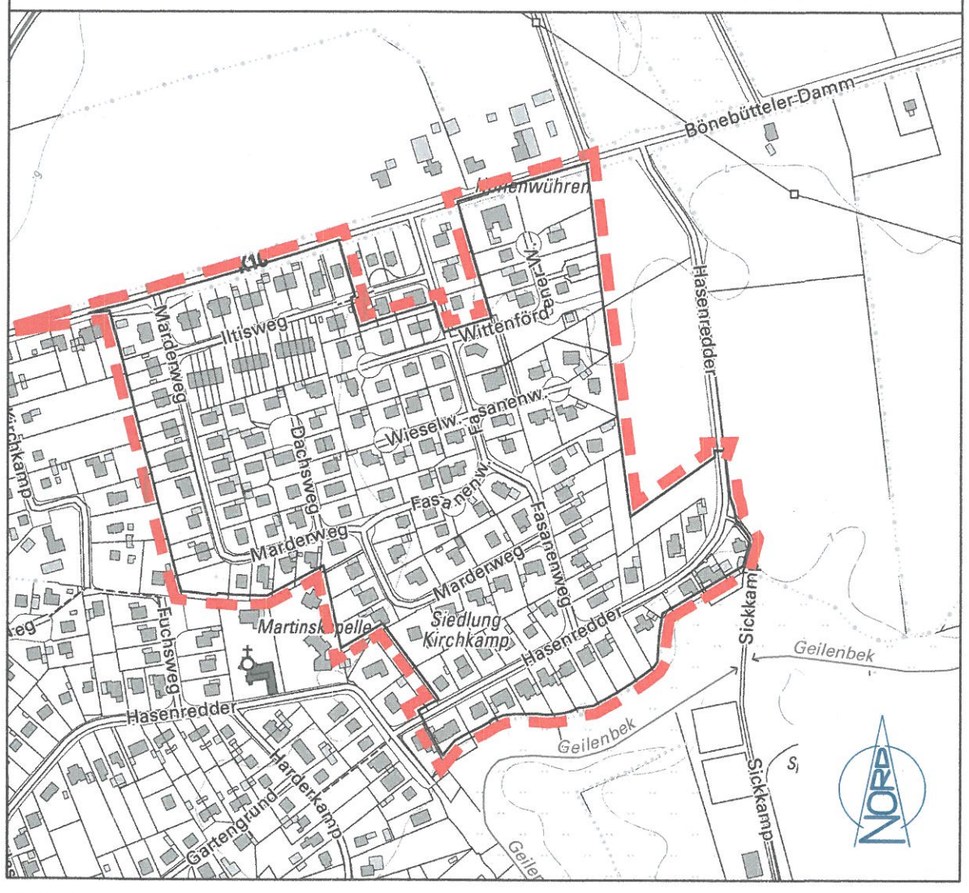

SATZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung
Assessor jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de